

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Unternehmer

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Unternehmer (nachfolgend „AVB“ genannt) gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen zwischen dem Kunden und uns. Sie gelten nach wirksamer Einbeziehung auch für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge und sonstigen Leistungen. Entgegenstehenden, ergänzende oder von unseren AVB abweichenden Bedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit. Sie werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind, solange sie keine Bindungsfrist enthalten, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Bei Bestellungen per Liefereinteilung erfolgt keine gesonderte Bestätigung durch uns. Derartige Liefereinteilungen gelten als angenommen, wenn wir diesen nicht innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach ihrem Erhalt in Textform widersprechen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (d. h. in Schrift- oder Textform, z. B. Brief, E-Mail, Telefax oder Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.4 Öffentliche Äußerungen von uns oder von unseren Lieferanten, insbesondere Angaben in Katalogen auf Webseiten oder in Werbemitteln stellen kein verbindliches Vertragsangebot dar und beschreiben auch nicht die objektiven Anforderungen an die von uns gelieferte Ware. Entsprechendes gilt für die mit den zu unserem Angebot gehörenden überreichten Unterlagen, wie etwa Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen, soweit sie nicht ausdrücklich als Beschreibung der objektiven Anforderungen bezeichnet sind.
In jedem Fall gehen subjektive Anforderungen an die von uns gelieferte Ware den objektiven Anforderungen oder etwaigen Montageanforderungen vor. Dies gilt vor allem auch dann, wenn die subjektiven Anforderungen hinter den objektiven zurückbleiben.
Liefereinteilung in Kenntnis der uns vom Kunden genannten Verwendung der bei uns bestellten Ware, stellt dies keine Zustimmung zu dieser Verwendung der von uns gelieferten Ware dar. Eine Verwendungseignung muss in jedem Fall ausdrücklich vereinbart werden.

3. Preise

- 3.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro EXW (Incoterms 2020) loaded Kropfmühl bzw. Wedel inklusive handelsüblicher Verpackung, jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 3.2 Zur Gewährung von Rabatten, Skonti oder sonstigen Preisnachlässen sind wir nur verpflichtet, soweit solche bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 3.3 Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als 3 Monaten sind wir berechtigt, vertraglich vereinbarte Preise quartalsweise anzupassen, wenn sich die Kosten für die folgenden Preisbestandteile (im Folgenden die Preisbestandteile) in einem Quartal verändern und sich durch diese Veränderung der vertraglich vereinbarte Preis ändert:
 - Rohstoffkosten
 - Energiekosten
 - Transportkosten

Die Preisanpassung darf nicht zu einem zusätzlichen Gewinn von uns führen. Ob eine Änderung der Kosten der Preisbestandteile Auswirkung auf den vereinbarten Preis hat, ist für jedes Vertragsprodukt gesondert zu ermitteln. Dabei sind Reduzierungen der Kosten eines Preisbestandteiles mit Verteuerung der Kosten eines anderen Preisbestandteils zu saldieren. Eine Saldierung zwischen verschiedenen Vertragsprodukten findet nicht statt. Führen Veränderungen der so quartalsweise ermittelten Durchschnittskosten der Preisbestandteile zu einer Absenkung des vereinbarten Preises für das betroffene Vertragsprodukt, sind wir verpflichtet, den Preis für das betroffene Vertragsprodukt im Folgequartal abzusenken; führen sie zu einer Erhöhung, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis im Folgequartal zu erhöhen. Der im Folgequartal angepasste Preis gilt als der vertraglich vereinbarte Preis. Wir werden die Berechtigung zur Preisanpassung dem Kunden zunächst durch Darstellung der Kostenentwicklung der Preisbestandteile nachweisen. Bestreitet der Kunde die Berechtigung zur Preisanpassung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Preisanpassungsmitteilung in Textform, werden wir die Berechtigung zur Preisanpassung durch Vorlage eines Wirtschaftsprüferzeugnisses nachweisen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde, wenn das Wirtschaftsprüferzeugnis bestätigt, dass die Preisanpassung berechtigt war, andernfalls wir.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Abtransport zur Zahlung fällig. Der Kunde hat bei der Zahlung die Einzelrechnungsnummer und die Kundennummer bzw. Auftragsnummer anzugeben. Im Falle der Bereitstellung aber nicht fristgerechten Abholung durch den Kunden, ist die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab dem vereinbarten Lieferdatum zu bezahlen.
- 4.2 Der Abzug von Skonto erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
- 4.3 Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber gegen Erstattung der Wechsel- und Diskontspesen entgegengenommen. Bei Bezahlung per SEPA-Lastschriftverfahren werden wir dem Kunden die Abbuchung mindestens drei Geschäftstage im Voraus ankündigen („Pre-Notification-Frist“). Der Kunde hat sicherzustellen, dass sein Konto zum angekündigten Abbuchungszeitpunkt die

erforderliche Deckung aufweist. Wir behalten uns vor, bestimmte Zahlungsarten im Einzelfall auszuschließen oder nur gegen Vorauszahlung zu liefern. In jedem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung nur gegen Vorauszahlung auszuführen, wenn der Bonitätsindex unseres Kunden bei der Creditreform 299 Punkte oder mehr beträgt. Bei neu aufgenommenen Geschäftsverbindungen erfolgen die ersten drei Lieferungen in der Regel gegen Vorauszahlung oder Zahlung bei Lieferung.

- 4.4 Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- 4.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung fällig zu stellen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die gelieferte Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen und insoweit die Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen. Diese Rechtsfolgen kann der Kunde durch Zahlung oder durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferzeit, Lieferverzug, Bereitstellung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms 2020) loaded ab Lager Kropfmühl bzw. Wedel, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf), ohne dass dies Einfluss auf den Ort der Erfüllung bzw. Nacherfüllung hat. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 5.2 Die Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung an den Kunden, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Liefertermine oder -fristen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware in unserem Werk in Kropfmühl bzw. Wedel bereitgestellt, oder wenn wir vertraglich die Verladung übernommen haben, verladen wurde.
- Die zum Versand bereite Ware wird von uns an dem vereinbarten Ort (Kropfmühl bzw. Wedel) grundsätzlich von Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 - 15:00 Uhr und freitags zwischen 07:00 - 12:00 Uhr zur Abholung bereitgestellt. Der genaue Termin ist zwischen dem Kunden und seinem Spediteur abzustimmen und uns zur Kenntnis rechtzeitig vorab mitzuteilen.
- 5.4 Wir werden den Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung) und dem Kunden einen neuen Liefertermin vorschlagen. Ist der Kunde mit dem

vorgeschlagenen Liefertermin einverstanden oder widerspricht er ihm nicht innerhalb von 3 Bankarbeitstagen, gilt der mitgeteilte Termin für die jeweils betroffene Lieferung als neuer vereinbarter Liefertermin. Wir werden den Kunden in der Mitteilung des neuen Termins auf diese Folge seines Schweigens gesondert hinweisen.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

- 5.5 Die Rechte des Kunden gem. Ziff. 10 und 11 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B.. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Annahmeverzug

- 6.1 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware zum vereinbarten Liefertermin zur Abholung bereitgestellt wird, ohne dass es einer Mitteilung der Bereitstellung an den Kunden bedarf.
- 6.2 Im Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen und dabei insbesondere die nicht angenommene Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern. Bei Einlagerung auf eigenem Platz berechnen wir pro angefangene Woche 1,50 EUR als Lagergeld, auf fremden Plätzen unsere Selbstkosten. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer als der vorgenannte pauschalierte Schaden entstanden ist. Wahlweise sind wir bei Annahmeverzug auch berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.
- 6.3 Weitergehende Ansprüche gegen den Kunden bleiben vorbehalten.

7. Ausführung der Lieferung, Abrufverträge

- 7.1 Soweit nicht abweichend mindestens in Textform vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung oder, im Falle der Verladungsvereinbarung, mit der Verladung auf den Kunden über.
- 7.2 Bestellt der Kunde mehrere Artikel, die wir mangels sofortiger Lieferbarkeit oder aus anderen Gründen nicht gemeinsam verschicken können, liefern wir die Waren je nach Verfügbarkeit in Teillieferungen, es sei denn, die teilweise Lieferung ist wegen eines funktionellen Zusammenhangs der Waren oder aus anderen Gründen erkennbar nicht von Interesse für den Kunden oder für ihn unzumutbar. Die Versandkosten werden dem Kunden in diesen Fällen nur einmal berechnet.
- 7.3 Bei Abrufverträgen, d. h. Verträgen über eine feste Warenmenge, deren Lieferung bzw. Abnahme innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Teilmengen abgerufen werden, sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrags nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Bei Abrufverträgen stehen uns die Rechte aus Annahmeverzug bereits dann zu, wenn der Kunde die Abnahmeverpflichtung bezüglich einzelner

Teilmengen verletzt. Bei Abruf von Teilmengen gilt für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden gemäß § 377 HGB jede Teillieferung als Geschäft für sich.

8. Eigentums- und Urheberrechte

- 8.1 Wir behalten uns an Abbildungen, Mustern, Kalkulationen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 8.2 Sofern wir die Ware nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen hergestellt oder geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass keine Schutzrechte Dritter (wie z.B. Urheberrechte, Marken-, Design-, Patent- oder Gebrauchsmusterrechte) oder sonstige gesetzliche Bestimmungen (z.B. Wettbewerbsvorschriften) verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf derartige Schutzrechte oder sonstige gesetzliche Bestimmungen insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Waren, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Kunden Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, uns von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Wir werden den Kunden über eine Inanspruchnahme Dritter informieren und ihm Gelegenheit geben, zu den Ansprüchen Stellung zu nehmen. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich sämtliche für die Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die Aufforderung zur Rückgabe der Ware gilt als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 9.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderungen ab, die ihm aus Weiterveräußerung und/oder -verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren

Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- 9.5 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 9.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Gewährleistung, Haftung

- 10.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
- 10.2 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Ware berechtigt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche gemäß § 445a BGB bleiben unberührt.
- 10.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Rückgriffsansprüche (§ 445b BGB) bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Gewährleistungsfrist gilt ferner nicht im Fall des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Sie gilt außerdem nicht für Ansprüche wegen Sachmängeln in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher vertraglicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

10.4 Die von uns dem Kunden mitgeteilten Vorgaben zur Lagerung der Ware bzw. Haltbarkeit der Ware sind zwingend zu beachten. Für etwaige Mängel der Ware, die durch die Nichteinhaltung der Lager- oder Haltbarkeitsvorgaben verursacht werden, übernehmen wir keine Haftung.

10.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. Sonstige Haftung

11.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.3 Die sich aus Ziffer 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11.5 Die Begrenzung nach dieser Ziffer 11 gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

12. Exportbestimmungen, Exportgenehmigung bei Weiterverkauf der Ware

12.1 Der Kunde steht dafür ein, dass er alle geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen bezüglich der Exportkontrolle, einschließlich und insbesondere der europäischen Dual-Use-Verordnung sowie sonstige geltende nationale, internationale Gesetze und Exportbestimmungen einhält, soweit sich diese auf die vertragsgegenständlichen Aktivitäten beziehen.

12.2 Der Kunde steht dafür ein, dass von uns gekaufte Waren in Länder, die in den unter Ziffer 12.1 genannten Gesetzen oder Bestimmungen als verbotene Bestimmungsziele aufgeführt sind, nur mit einer entsprechenden behördlichen Genehmigung zu exportieren. Der Kunde weist uns auf Verlangen eine entsprechende Genehmigung nach. Der Kunde darf die Waren nicht an einen Käufer weiterverkaufen, von dem er weiß oder bei dem er hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass der Käufer die Waren zu exportieren beabsichtigt, ohne zuvor eine entsprechend erforderliche Exportgenehmigung einzuholen.

12.3 Verkauft der Kunde an einen Weiterverkäufer, steht er dafür ein, dass er ihm die Verpflichtungen auferlegt, die den vorgenannten Verpflichtungen dieser Ziffern 12.1 und 12.2 entsprechen.

13. Datenverarbeitung und Datenspeicherung

Wir legen besonderen Wert auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die personenbezogenen Daten des Kunden werden ausschließlich erhoben, gespeichert und verarbeitet, um im Rahmen der Geschäftsbeziehung die Verträge durchzuführen und die Zahlungen abzuwickeln. Nähere Erläuterungen hierzu enthält unsere Datenschutzerklärung, die der Kunde hier abrufen kann: www.gk-graphite.com/de/datenschutz.

14. Höhere Gewalt

14.1 Soweit ein Vertragspartner in Folge "Höherer Gewalt" gemäß Ziffer 14.2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von diesen Pflichten befreit.

14.2 Höhere Gewalt ist ein nicht voraussehbares und von dem betroffenen Vertragspartner nicht zu vertretendes Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Krieg, Pandemie, Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, staatliche Maßnahmen aufgrund derartiger Ereignisse oder sonstige unvorhersehbare und von dem betroffenen Vertragspartner nicht zu vertretende Ereignisse wie Stromausfall, Feuer, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Arbeitsmaßnahmen, Streik und Aussperrung, Betriebs- und Transportstörungen, Mangel an Rohstoffen und Ressourcen (z.B. Gas), Verzögerungen durch Zulieferer, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

14.3 Als ein Ereignis Höherer Gewalt gilt auch, wenn (a) ein solches Ereignis (z.B. Pandemie) vor Abschluss des Vertrags endete und danach wieder auftrat, obwohl dies bei Vertragsschluss unwahrscheinlich war; (b) ein solches Ereignis (z.B. Pandemie) vor Abschluss des Vertrags bestand und nach Vertragsschluss nicht endete, obwohl bei Vertragsschluss zu erwarten war dass das Ereignis enden würde; oder (c) das Auftreten oder die Ausweitung eines solchen Ereignisses (z.B. Ausweitung eines Kriegs) bei Vertragsschluss möglich erschien, aber unwahrscheinlich war.

14.4 Trotz Kenntnis von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg gelten auch diese Ereignisse als Höhere Gewalt, wenn sie oder staatliche Maßnahmen in dem Zusammenhang (z.B. Unterbrechung oder Reduzierung der Gasversorgung) den betroffenen Vertragspartner an der Erfüllung seiner Pflichten hindern.

14.5 Ziffern 14 gilt auch, wenn ein Ereignis Höherer Gewalt bei einem Zulieferer von uns auftritt und wir aus diesem Grund an der Erfüllung unserer Pflichten gehindert sind.

14.6 Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

14.7 Dauert die Behinderung einen Monat oder länger, werden die Vertragspartner nach Treu und Glauben erforderliche Anpassungen des Vertrags abstimmen, sofern dies angemessen ist.

14.8 Dauert die Behinderung zwei Monate oder länger, kann jeder Vertragspartner vom betroffenen Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Passau. Für Klagen des Kunden gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir sind darüber hinaus auch berechtigt, alternativ hierzu Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung, wenn diese abweichend zu den Bestimmungen dieser AVB vereinbart wurde, oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 15.3 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz, so gilt abweichend von der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung (Ziffer 14.2) die nachstehende Schiedsvereinbarung:
Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter bei einem Streitwert von weniger als EUR 50.000,00 und aus drei Schiedsrichtern bei einem Streitwert von mindestens EUR 50.000,00. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Englisch, wenn sich die Parteien nicht einvernehmlich auf eine andere Verfahrenssprache einigen.
- 15.4 In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung der AVB maßgebend.

- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame bzw. teilweise unwirksame Regelungen durch eine Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages einschließlich dieser AVB.
- 15.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein mindestens in Textform abgefasster Vertrag bzw. unsere in Textform abgefasste Bestätigung maßgebend.
- 15.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

Graphit Kropfmühl GmbH, 01.07.2026

Ausgedruckte Dokumente sind nicht tagesaktuell und unterliegen nicht der Dokumentenlenkung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten (nachfolgend „Lieferer“ genannt) an uns. Entgegenstehenden oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit. Sie werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Wir erteilen derartige Zustimmungen in schriftlicher Form.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten gelieferte Gegenstände vorbehaltlos annehmen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. Angebot; Leistungen

2.1 Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferer erfolgt unentgeltlich. Etwaige Anfragen unsererseits sind freibleibend und begründen für uns noch keine Verpflichtungen. Der Lieferer kann unsere Bestellung/unseren Auftrag innerhalb einer Frist von einer Woche annehmen. Maßgeblich für die Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Bis zur Annahme durch den Lieferer sind wir berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt rechtzeitig, wenn er noch vor Zugang der Annahme erfolgt. Nach ergebnislosem Ablauf der oben genannten Frist zur Abgabe der Annahmeerklärung sind wir an die Bestellung/den Auftrag nicht mehr gebunden.

2.2 Im Falle der Vereinbarung einer Werk- oder Dienstleistung verpflichtet sich der Lieferer zur Erbringung der Leistung im eigenen Betrieb mit eigenen Mitarbeitern. Die vollständige oder teilweise Untervergabe von Leistungen bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Eine etwaige Zustimmung befreit den Lieferer nicht von seiner Verantwortung und Haftung für die erbrachte Leistung.

3. Höhere Gewalt

3.1 Höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, unverschuldete Betriebsstörungen und andere unabwendbare Ereignisse, durch uns unverschuldete behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Brandschaden, Naturereignisse usw. berechtigen uns, - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, soweit die Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

3.2 Im Falle der genannten Ereignisse sind wir für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme befreit. Negative Rechtsfolgen (Schadensersatz, Rücktrittsrecht etc.), die unmittelbar aus den genannten Ereignissen hergeleitet werden, sind ausgeschlossen.

4. Lieferzeit / Lieferverzug

4.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Wenn die Liefer- oder Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt diese zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Etwaige für die Ausführung der Bestellung erforderliche Unterlagen oder Informationen hat der Lieferer rechtzeitig anzufordern.

4.2 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung etwaig zustehenden Ersatzansprüche.

4.3 Zu Teillieferungen oder -leistungen oder verfrühter Lieferung oder Leistung ist der Lieferer nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis berechtigt.

4.4 Erbringt der Lieferer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen im folgenden Absatz bleiben unberührt.

4.5 Ist der Lieferer wegen eines Umstandes in Verzug, den er zu vertreten hat, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Auftragswertes je Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt, wobei die Vertragsstrafe stets auf den Schadensersatz anzurechnen ist. Wir können die Vertragsstrafe bis zur Endrechnung geltend machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehalten.

5. Verpackung

Die gelieferte Ware muss ordnungsgemäß verpackt und etikettiert sein. Auf unser Verlangen ist der Lieferer verpflichtet, die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.

6. Versand

6.1 Die Lieferung erfolgt frei unserem Werk auf Gefahr des Lieferers an die von uns bestimmte Lieferadresse zu üblichen Warenannahmezeiten. Die von uns aufzugebene Versandanschrift sowie die Bestellnummer und Abteilung sind in allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben.

6.2 Der Lieferung sind Lieferschein, Packzettel sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, wie z.B. Ausweis, Zertifikate, etc., beizufügen. Der Lieferer verschickt am Tag des Versands für jede Sendung eine Versandanzeige ab. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.

6.3 Bei Lieferung von Chemikalien oder sonstigen Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung bzw. spätestens der Lieferung die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter sowie etwaige Sicherheitsdatenblätter und/oder Informationen nach REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie Verordnung (EU) Nr. 2017/999) beizufügen. Der Lieferer ist für die Verkehrsfähigkeit sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kennzeichnung der gelieferten Gegenstände verantwortlich.

7. Warenannahme

Bei Anlieferung der Ware in unserer Warenannahme muss der Sendung ein Lieferschein beiliegen. Trifft die Ware in beschädigter Verpackung bei uns ein, sind wir berechtigt, die Ware ohne weitere inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferer zur Last.

8. Ansprüche bei Mängeln

8.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Ist die Lieferung bzw. Leistung mangelhaft (vgl. Ziffer 9.1 bis 9.4 der Einkaufsbedingungen), sind wir berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen („Nachlieferung“), gemeinsam nachfolgend auch: „Nacherfüllung“. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferer mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen

besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden den Lieferer vorab oder unverzüglich von einer etwaigen Selbstvornahme unterrichten.

8.2 Der Lieferer trägt sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere Auswechselkosten (Demontage, Montage, Transport, Werkstattkosten usw.) oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Liefergegenstandes entstehen.

8.3 Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, und das Recht auf Aufwendungsersatz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8.4 Für eine Nachbesserung wird dem Lieferer die mangelhafte Ware nach unserer Wahl an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.

8.5 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Für im Rahmen der Gewährleistung nacherfüllte oder neu gelieferte Teile gilt die vorgenannte Gewährleistungsregelung, gerechnet ab Mängelbeseitigung.

9. Beschaffenheit; Mängel, Konformitätserklärungen, Produktsicherheit, Untersuchungspflicht

9.1 Der Lieferer sichert zu und gewährleistet, dass der Liefergegenstand die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit sonstigen Mängeln im Sinne der §§ 434, 435 BGB behaftet ist. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass der Liefergegenstand in Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen, als mangelfrei anerkannten Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgt sind.

9.2 Der Lieferer sichert zu und gewährleistet, dass alle seine Lieferungen und Leistungen nachweislich und jederzeit überprüfbar allen dafür geltenden EU(EG)-Richtlinien und -Verordnungen (z.B. REACH-Verordnung), harmonisierten Normen und dem deutschen Recht (einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, etc.) entsprechen. Dies gilt auch für aus dem außereuropäischen Ausland importierte Lieferungen und Leistungen. Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferer, die Lieferung entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.

9.3 Der Lieferer erstellt die gesamte technische Dokumentation, die in den jeweils für die Lieferung bzw. Leistung anzuwendenden EU(EG)-Richtlinien und den diese Richtlinien umsetzenden deutschen Bestimmungen gefordert ist, wie Gefahrenanalysen, Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, Validierungsunterlagen, Hersteller-/Einbau-/Konformitätserklärungen usw. und übergibt uns diese Unterlagen in deutscher Sprache unverzüglich mit der Lieferung bzw. Leistung. Der Lieferer gibt uns ggf. alle für noch vorzunehmende CE-Zertifizierungen notwendigen Daten und alle hierfür noch zu erfüllenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen schriftlich, richtig und in deutscher Sprache mit seiner Lieferung bzw. Leistung bekannt.

9.4 Die Gewährleistung des Lieferers im Sinne der obigen Absätze erstreckt sich auch auf die etwaig von Unterlieferanten bezogenen Teile und Leistungen.

9.5 Die Annahme der gelieferten Waren erfolgt in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen. Wir untersuchen die gelieferten Waren unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Entdeckte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Werktagen gerechnet ab Wareneingang oder – im Falle versteckter Mängel – ab ihrer Entdeckung beim Lieferer eingeht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mängelrüge (§ 377 HGB).

Graphit Kropfmühl GmbH
Langheinrichstraße 1
94051 Hauzenberg
Germany
Tel.: +49 8586 609-0
Fax: +49 8586 609-111
[E-Mail: info@gk-graphite.com](mailto:info@gk-graphite.com)

Bankverbindung
HypoVereinsbank
BLZ 740 200 74
Kto. 2 729 180
IBAN DE81 7402 0074 0002 7291 80
SWIFT (BIC) HYVEDEMM445

10. Gewährleistungsfrist

Der Lieferer übernimmt für seine Lieferungen oder Leistungen für 36 Monate nach Gefahrübergang, gegebenenfalls nach vollständiger Beseitigung beanstandeter Mängel, Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware gemäß Ziffer 9.1 bis 9.4 dieser Einkaufsbedingungen mangelfrei ist. Für im Rahmen der Gewährleistung nacherfüllte oder neu gelieferte Teile gilt die vorgenannte Gewährleistungsregelung, gerechnet ab Mängelbeseitigung.

11. Haftpflichtversicherung

11.1 Der Lieferer hat für Schäden, die durch gelieferte Waren bzw. von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden können, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu erhalten.

11.2 Die Deckungssumme pro Personen- und Sachschaden muss zur Abdeckung sämtlicher bei Vertragsschluss als mögliche Folge vorhersehbarer, vertragstypischer Schäden ausreichen. Die Haftpflichtversicherung muss während der Dauer des Vertrags - d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung - aufrechterhalten werden. Die Höhe der Deckungssumme je Schadenereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

12. Ursprungsnachweise

12.1 Sämtliche Bestellungen beziehen sich, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders bestätigt, grundsätzlich nur auf Erzeugnisse, die Ursprungswaren im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind. Der Lieferer hat uns die erforderlichen Präferenznachweise (Langzeit- oder Einzellieferantenerklärung mit Ursprungseigenschaft, Ursprungserklärung auf der Rechnung: UE bzw. UE EUR-MED, Warenverkehrsbescheinigung: EUR.1 bzw. EUR-MED, Ursprungszeugnisform A) spätestens mit Lieferung beizubringen. Er ist ferner auf Verlangen verpflichtet, die Ursprungseigenschaft im vorgenannten Sinne durch die Vorlage von Auskunftsblättern INF 4, die von der für ihn zuständigen Zollstelle bestätigt sind, nachzuweisen. Soweit in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Union“, verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. „Niederlande“) auszuweisen.

12.2 Sofern der Lieferer während des Gültigkeitszeitraums einer Langzeit-Lieferantenerklärung mit einer Lieferung von seiner Erklärung abweicht, verpflichtet er sich, die Änderungen neben dem Hinweis auf seiner Rechnung zusätzlich auch in Form einer schriftlichen Mitteilung an die für uns zuständige Zoll-Außenhandelsabteilung bekannt zu geben (doppelte Mitteilungspflicht). Es wird darauf hingewiesen, dass Lieferantenerklärungen, die eine Ausschlussklausel aufweisen, von uns nicht akzeptiert werden, da sie nicht vom Regelungsinhalt der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 gedeckt sind. Unter Ausschlussklausel ist in diesem Zusammenhang jeder Zusatz zum vorgeschriebenen Wortlaut der Lieferantenerklärung zu verstehen, der die Aussage der Erklärung durch Verweis auf spätere Einzeldokumente (Lieferscheine, Rechnungen, u. ä.) und eine darin gegebenenfalls vorhandene oder auch nicht vorhandene Kennzeichnung einschränkt.

12.3 Die Lieferung von Waren, die nicht Ursprungswaren im Sinne eines Präferenzabkommens der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

12.4 Der Lieferer ist über die alternativen Verpflichtungen gemäß Ziffer 12.1 und 12.3 dieser Einkaufsbedingungen hinaus verpflichtet, für sämtliche zu liefernde Waren Bescheinigungen (Ursprungszeugnis, Langzeit- und Einzellieferantenerklärung ohne Ursprungseigenschaft, Zusatz in der Ursprungserklärung auf der Rechnung) vorzulegen, aus denen der nicht präferenzzielle Ursprung der Waren hervorgeht. Sobald in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Gemeinschaft“ verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. „Niederlande“) auszuweisen.

12.5 Sämtliche Ursprungsnachweise sind unaufgefordert, spätestens mit der Lieferung, und auf eigene Kosten einzureichen.

Geschäftsführer
Thomas Junker, Ulla Neunzert

Amtsgericht Passau HRB 7432

12.6 Der Lieferer verpflichtet sich, uns ausdrücklich schriftlich bei Auftragseingang mit einem separaten Schreiben sowie in den einschlägigen Geschäftspapieren auf etwaige Genehmigungspflichten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) oder dem Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) hinzuweisen. Weiterhin ist unter Angabe der konkreten Listenposition darauf hinzuweisen, ob die Güter in der EG-Dual-Use-Verordnung mit den Anhängen I bis IV (VO (EG) Nr. 428/2009), in der ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) 2016/1969 der Kommission oder in der Ausfuhrliste Teil 1, Abschnitt A und C der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) aufgeführt sind. Es ist anzugeben, ob die Güter oder deren Bestandteile (mit Angabe des prozentualen Wertanteils an dem zu liefernden Gut) von der US Amerikanischen Commerce Control List (CCL) erfasst sind (unter Angabe der konkreten Export Control Classification Number (ECCN)) oder anderweitig Export Administration Regulations (EAR) der USA unterliegen (Klassifizierung EAR99). Zu den einschlägigen Geschäftspapieren zählen insbesondere Kaufverträge, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Packlisten, Proforma-Rechnungen, Versandanzeigen.

12.7 Soweit Ware Gegenstand einer Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Art. 218 der Verordnung (EU) 952/2013 (UZK) ist, überträgt der Lieferer an uns die Rechte und Pflichten und legt entsprechende Unterlagen gemäß UZK vor, wie z.B. die Bewilligung der Endverwendung (ggf. mit integrierter sog. „TORO-Bewilligung“).

13. Rechnung; Zahlung; Fälligkeit

13.1 Voraussetzung für die Zahlung/Vergütung ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Rechnung muss sämtliche Bestelldaten, die Auftrags- und Liefernummer und alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben, insbesondere die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, enthalten. Auf Anfrage stellt der Lieferer uns eine Rechnung in elektronischer Form zur Verfügung.

13.2 Die in der Bestellung/dem Auftrag ausgewiesene Vergütung ist bindend. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen versteht sich die vereinbarte Vergütung in Euro netto einschließlich Verpackung, Versand, etwaiger Versicherung, Einfuhrabgaben und sonstiger Spesen, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen ist.

13.3 Falls nichts anderes vereinbart wird, werden die Rechnungen innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Lieferung und Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder ohne Abzug nach 30 Tagen nach unserer Wahl bezahlt. Die Zahlungsfristen berechnen sich ab mangelfreier, vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne der Ziffer 13.1 dieser Einkaufsbedingungen. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

13.4 Bei Annahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung unter Aufrechterhaltung unseres Skontorechts zurückzuhalten. Sollten nach Vertragsabschluss und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Lieferers zu mindern, so haben wir das Recht, zur Absicherung unserer Gewährleistungsansprüche bis zu 5 % der Auftragssumme einzubehalten. Die zurückbehaltene Summe ist zu zahlen, wenn nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sich die gelieferte Ware im vertragsgemäßen Zustand befindet.

14. Produkthaftung

14.1 Der Lieferer ist im gesetzlichen Umfang für die von ihm gelieferten Stoffe, Wareneinzelteile und insoweit auch für das Endprodukt nach Produkthaftungsgesetz verantwortlich.

14.2 Werden wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferer uns von Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger Kosten und Aufwendungen, wie etwa Kosten der Rechtsverfolgung) auf erstes Anfordern frei, soweit die Ursache eines Schadens im Herrschafts-

und Organisationsbereich des Lieferers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14.3 Wir werden den Lieferer über eine Inanspruchnahme Dritter informieren und ihm Gelegenheit geben, zu der Forderung des Dritten Stellung zu nehmen. Der Lieferer ist verpflichtet, uns bei der Verteidigung bestmöglich zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

15. Besondere Regelungen für Dienstleister

15.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferer die Leistung persönlich zu erbringen.

15.2 Wir können jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Lieferer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Lieferer wird uns für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Der Lieferer kann auf die schriftliche Dokumentation des separaten Einzelauftrags verzichten, wenn diese nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und eine Regieanweisung erteilen. Der Lieferer ist in diesem Fall verpflichtet, uns arbeitstäglich einen Regiebericht mit einer Beschreibung der Tätigkeit und des entstandenen Aufwands und etwaig verwendeten Materials zur Abzeichnung vorzulegen und die Regieberichte dann am Ende jeder Woche unserer Abteilung Einkauf vorzulegen.

15.3 Soweit nicht anders vereinbart, wird nach Zeitaufwand und Materialkostensersatz entsprechend dem letzten schriftlichen Vertrag abgerechnet. Existiert ein solcher Vertrag nicht oder weist der Lieferer nach, dass sich die übliche Vergütung hiervon unterscheidet, gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, sind mit der Vergütung auch etwaige Fahrt- und Übernachtungskosten abgegolten.

15.4 Die Abrechnung von Regiearbeiten des Lieferers muss unverzüglich erfolgen und darf den gemäß vorgelegten Regieberichten nachgewiesenen Aufwand nicht übersteigen.

15.5 Der Lieferer verpflichtet sich, unserer Abteilung Einkauf unaufgefordert, bis spätestens dem 26. Kalendertag jeden Monats, eine Übersicht über die im entsprechenden Monat entstandenen Kosten für dessen Dienstleistungen zu übermitteln. Die Kosten sind hierbei den einzelnen Gewerken zuzuordnen, Abweichungen von dem ursprünglichen Auftrag sind zu kennzeichnen, ggf. zu erläutern. Leistungen des Lieferers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, können wir den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist. Für die Rechnung, Zahlung und Fälligkeit gilt im Übrigen Ziffer 13 dieser Einkaufsbedingungen entsprechend.

16. Schutzrechte Dritter, Rechtskonformität, Freistellung

16.1 Der Lieferer garantiert, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Marken-, Patent- oder Designrechte) oder sonstigen Rechte Dritter (z.B. Urheber- oder Persönlichkeitsrechte) verletzt und auch im Übrigen rechtskonform ist (etwa nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb – UWG, der REACH-Verordnung - vgl. Ziffer 9.2 dieser Einkaufsbedingungen, etc.).

16.2 Werden wir von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten oder mangelnder Rechtskonformität der Waren im Sinne der vorstehenden Ziffer 16.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst alle Kosten und Zahlungsverpflichtungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise entstehen, einschließlich erforderliche Rechtsverfolgungskosten. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Ziffer 14.3 dieser Einkaufsbedingungen gilt entsprechend.

17. Dokumente, Geheimhaltung

17.1 Zeichnungen und statische Berechnungen und sonstige Unterlagen sind uns, falls von uns gewünscht, in der erforderlichen Anzahl kostenlos einzureichen.

17.2 Wir behalten uns die Rechte an sämtlichen Unterlagen (insbesondere Kalkulationen, technische Aufzeichnungen etc.) und Mustern vor, die dem Lieferer unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses überlassen werden. Sie dürfen vom Lieferer für andere Zwecke als die Vertragsabwicklung mit uns und ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder weiterverwendet, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auch Auszüge und die Herstellung einzelner Teile für fremde Rechnungen sind unzulässig. Dies gilt auch für Unterlagen, die vom Lieferer nach unseren besonderen Angaben angefertigt werden.

17.3 Auf unser Verlangen sind diese mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, so hat der Lieferer uns alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert auszuhändigen.

17.4 Der Lieferer hat Anfrage, Bestellung, Lieferung oder Leistung sowie sämtliche Informationen im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen, dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung, die als vertraulich gekennzeichnet sind, als streng vertraulich zu behandeln. Im Übrigen schließen die Parteien eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung ab, die ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt.

18. Eigentumsvorbehalt

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, geht das Eigentum an bestellten Waren mit Ablieferung bei uns auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für einen etwaigen verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferers.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

19.1 Die gesetzlich geregelten Zurückbehaltungsrechte und die Aufrechnung stehen uns uneingeschränkt zu.

19.2 Der Lieferer kann mit außerhalb des Synallagmas, d.h. außerhalb des Gegenseitigkeitsverhältnisses von Leistung und Gegenleistung, stehenden Forderungen nicht aufrechnen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht, wenn die Gegenforderungen von uns nicht bestritten, rechtskräftig festgestellt, oder zur Entscheidung reif sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferer nicht geltend machen, es sei denn, es liegt eine der vorgenannten Ausnahmen vor.

19.3 Eine Abtretung der aus der Bestellung gegen uns entstehenden Forderungen an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

20. Zweckentfremdung von Bestellungen/Aufträgen

Die Benutzung erteilter Bestellungen/Aufträge zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Eine Verwendung zur Darstellung des Geschäftsablaufes des Lieferers in Berichten und Veröffentlichungen ist unzulässig.

21. Sicherheitsvorschriften

Der Lieferer hat den ausführenden Monteuren und sonstigen am Gewerk beteiligten Personen die Vorschriften des Merkblatts „Vorschriften Bau/Montagearbeiten (Fremdfirmen)“ bekannt zu geben. Dieses wird, wenn erforderlich, dem Lieferer zusammen mit der Bestellung/dem Auftrag übermittelt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Merkblatts „Vorschriften Bau/Montagearbeiten (Fremdfirmen)“ von den ausführenden Monteuren und sonstigen am Gewerk beteiligten Personen beachtet werden.

22. Missachtung der Sicherheitsvorschriften

Müssen wir Leistungen erbringen, die auf eine Nichteinhaltung der in Ziffer 21 genannten Vorschriften durch den Lieferer zurückzuführen sind, werden diese in Rechnung gestellt oder der Betrag von der Schlussrechnung abgezogen.

23. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die bezüglich unserer Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Lieferer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden und dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet werden. Die personenbezogenen Daten des Lieferers werden ausschließlich erhoben, gespeichert und verarbeitet, um im Rahmen der Geschäftsbeziehung die Verträge durchzuführen und die Zahlungen abzuwickeln. Nähere Erläuterungen hierzu enthält unsere Datenschutzerklärung, die der Lieferer unter gk-graphite.com abrufen kann.

24. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die von uns angegebene Lieferanschrift. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferer und uns ist Passau. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

26. Schlussbestimmungen

26.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferer, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame bzw. teilweise unwirksame Regelungen durch eine Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag und/oder diese Einkaufsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen.

26.2 In Zweifelsfällen ist bei verschiedenen Sprachfassungen der Einkaufsbedingungen die deutsche Fassung maßgeblich.

Graphit Kropfmühl GmbH, 01.07.2026

Ausgedruckte Dokumente sind nicht tagesaktuell und unterliegen nicht der Dokumentenlenkung.